

Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone "An der Favorite - Kartaus - Z 86/1.1" vom 18.03.1988

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. - Nr. 10/78, Seite 159 ff.) geändert durch Art. 7 des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBl. S. 17), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des DSchPflG vom 27.10.1986 (GVBl. S. 291) verordnet die Stadtverwaltung Mainz als Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigegeführten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet innerhalb der Stadt Mainz wird als Denkmalzone gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 DSchPflG (bauliche Gesamtanlage) unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "An der Favorite - Kartaus".

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt die Anwesen An der Favorite 2, 4, Göttemannstraße 46/48, 50/52, 54, 56 und Kartaus 1/3, 5/7, 9/11, 13/15. Dabei handelt es sich um folgende Grundstücke in der Gemarkung Mainz, Flur 23: Flurstücke Nr. 146, 147, 148, 149, 150, 151, Teil aus 152, 154, 157, 158, 159, 161, 162, 163, 164, 165 und 171.

Die beigegeführte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

(1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zweck der Erhaltung

- der 1911 bis 1912 und 1922 auf dem niedergelegten Fort Kartaus der ehemaligen Reichsfestung errichteten Wohnsiedlung in durchlüfteter Blockstruktur, die seinerzeit ältere Bebauungs-ideale und neue städtebauliche Erkenntnisse verknüpfte, mit ihren überwiegend als Doppelhäuser ausgebildeten Gebäuden mit Zwerchhäusern und Giebelrisaliten, ursprünglichen Fenster-teilungen und Klappläden sowie anderen charak-teristischen Fassadengliederungselementen, vielfach heruntergezogenen, mit Biberschwanz-ziegeln gedeckten Dächern und teilweise ver-schindelten Obergeschossen sowie den nach einem vorgegebenen Plan gestalteten Vorgärten und deren aus weißlackierten Lattenzäunen beste-henden Einfriedungen,
- der historischen Gestaltung öffentlicher Ver-kehrsflächen einschließlich der platzartigen Erweiterung "Kartaus" in der ursprünglichen Konzeption mit Bürgersteig, Fahrbahn, origi-nalen Kandelabern, dem Brunnen mit der Figur des Heiligen Bruno und dem alten Baumbestand.

(2) Die Denkmalzone ist in ihrer charakteristischen Bauweise ein kennzeichnendes Merkmal der in der Oberstadt erbauten Siedlungen im Sinne des § 3 Nr. 1 c DSchPflG und als Zeugnis der Stadt- und Siedlungsbaukunst wegen der sorgfältigen Bearbei-tung der Baumaterialien und der hohen gestalte-rischen Qualität auch ein Zeugnis des handwerk-lichen und künstlerischen Wirkens im Sinne des § 3 Nr. 1 a DSchPflG.

An der Erhaltung und Pflege der Denkmalzone be-steht überwiegend aus wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen sowie zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Inte-resse, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil die Denk-malzone bedeutsame Hinweise liefert für die geografische und architekturgeschichtliche Forschung über den Siedlungs- und Villenbau des frühen 20. Jahrhunderts,

- aus städtebaulichen Gründen, weil die Siedlung mit ihren Freiflächen als bauliche Gesamtanlage ein bemerkenswertes Beispiel des Siedlungs- und Villenbaus darstellt, das auch heute noch ein charakteristisches Gestaltungsmuster erkennen läßt und das Bild der im Bereich der Mainzer Oberstadt erbauten Wohnsiedlungen prägt,
- zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt, weil sich die Denkmalzone auszeichnet durch gestalterisch qualitätvolle Bauwerke in einer stadträumlich harmonischen Zuordnung, die in Verbindung mit den Straßen- und Platzflächen sowie den Vorgärten eine gestalterische Einheit bilden und einen wesentlichen Teil des hohen Wohnwertes ausmachen.

Die Unterschutzstellung der Denkmalzone ist geboten, weil sie der Erhaltung und Pflege des Kulturdenkmals dient und dies zu den gesetzlichen Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gehört (§ 1 Abs. 1 DSchPflG).

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für alle innerhalb des Geltungsbereichs dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone ("Denkmalschutz") in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5 *)

Inkrafttreten

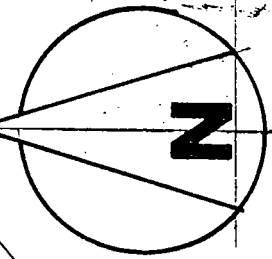
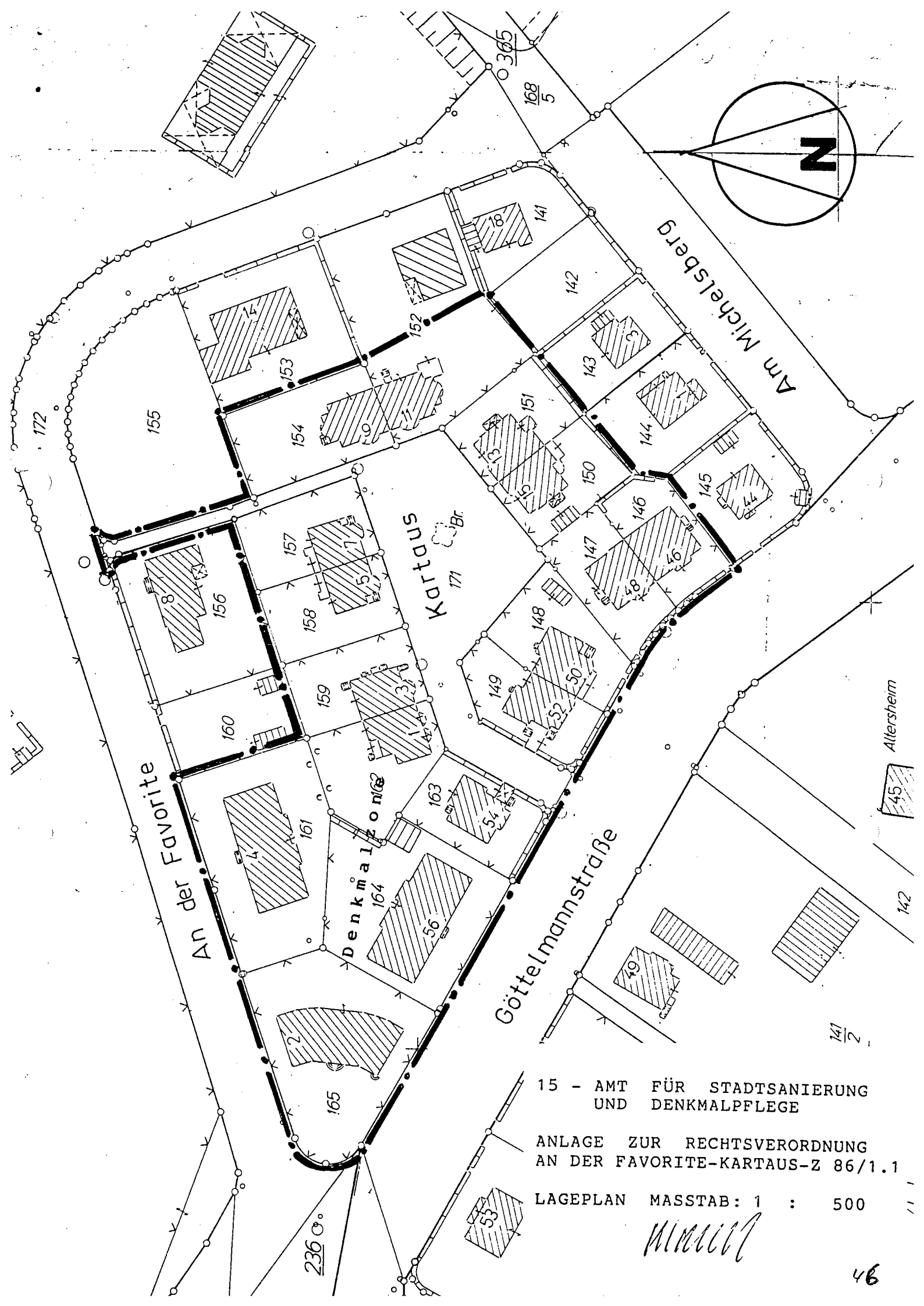
Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der "Allgemeinen Zeitung" (Mainzer Anzeiger) und in der "Mainzer Rhein-Zeitung" in Kraft.

Mainz, 14.03.1988
Stadtverwaltung

gez. Weyel

Oberbürgermeister

*) Die Satzung ist am 05.04.1988 in Kraft getreten.



An der Favorite

Am Michelsberg

Kartaus Br.

Denkmalszone

Göttelmannstraße

15 - AMT FÜR STADTSANIERUNG UND DENKMALPFLEGE

ANLAGE ZUR RECHTSVERORDNUNG AN DER FAVORITE-KARTAUSS-Z 86/1.1

LAGEPLAN MASSTAB: 1 : 500

Miracel